AGB zum Fortbildungsvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Teilnahme an der von FAPDA angebotenen und von dem Vertragspartner gebuchten Fortbildung bzw. den gebuchten Fortbildungsmodulen. Inhalt, Termine, zeitlicher Umfang, Durchführungsform sowie die jeweiligen Referenten ergeben sich aus den folgenden Regelungen, der Fortbildungsbeschreibung, der Zertifizierungsordnung und den weitern Vertragsanlagen.

§ 2 Fortbildungsbestandteile

(1) Die Fortbildung besteht aus einem Grundkurs sowie den darauf aufbauenden weiteren Fachmodulen 1-6, Modul 7 Prüfungsleistung und dem Auswertungsgespräch. Der Grundkurs kann unabhängig von der Gesamtfortbildung als Einzelmodul gebucht werden.

(2) Teilnehmer, die zunächst ausschließlich den Grundkurs gebucht haben, können innerhalb eines Jahres nach Teilnahme am Grundkurs den gesamten verbleibenden Teil der Gesamtfortbildung nachbuchen. Eine Nachbuchung einzelner Module der Gesamtfortbildung ist nicht möglich. Maßgeblich für die Einhaltung der Jahresfrist der Start des ersten aufbauenden Moduls. Über Ausnahmen entscheidet der FAPDA

Die Nachbuchung setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Nachbuchung ein Teilnahmeplatz für die verbleibende Gesamtfortbildung verfügbar ist und die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind. Die Teilnahme am Grundkurs begründet keinen Anspruch auf einen Teilnahmeplatz in der verbleibenden Gesamtfortbildung und beinhaltet insbesondere keine Reservierung eines solchen Platzes. Die Anzahl der für den Grundkurs verfügbaren Teilnahmeplätze kann die Anzahl der für die anschließenden Module der Gesamtfortbildung verfügbaren Plätze übersteigen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das psychologisch-psychiatrische Modul von Ärzt*innen aller Fachrichtungen sowie diagnostizierenden Psychotherapeuten / Psychologen als Einzelmodul gebucht werden. Die Teilnahme an Modul 3 als Einzelmodul begründet keinen Anspruch auf Teilnahme an weiteren Modulen oder auf Zulassung zur Zertifizierungsprüfung sowie Erteilung des Zertifikats der Gesamtfortbildung.

Andere Module als der Grundkurs und das in Absatz 3 bezeichnete Modul können grundsätzlich nicht unabhängig von der Gesamtfortbildung gebucht werden. Die Teilnahme setzt jeweils die Verfügbarkeit eines Teilnahmeplatzes voraus.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Grundkurs
Die Teilnahme am Grundkurs steht Personen unabhängig von ihrer beruflichen Fachrichtung offen. Der Nachweis einer bestimmten beruflichen Qualifikation, eines bestimmten Ausbildungs- oder Studienabschlusses oder einer bestimmten Berufserfahrung ist für die Teilnahme am Grundkurs nicht erforderlich.

(2) Fachmodule und verbleibende Gesamtfortbildung
Voraussetzung für die Teilnahme an den Fachmodulen der Gesamtfortbildung bzw. die Nachbuchung des verbleibenden Teils der Gesamtfortbildung ist grundsätzlich die vorherige Teilnahme am FAPDA-Grundkurs dieser Fortbildung. Die Teilnahme darf dabei nicht mehr als ein Jahr zurückliegen.

Zusätzlich muss die teilnehmende Person einer der folgend genannten Berufs- oder Qualifikationsgruppen angehören:

a) Medizinische, psychologische und therapeutische Fachpersonen
- Ärzte aller Fachrichtungen,
- Psychologen mit einem Hochschulabschluss als Diplom oder Bachelor bzw. Master,
- Psychotherapeuten
- Ergotherapeuten,
- systemische Therapeuten,
- Verhaltens- und Lerntherapeuten,
- Logopäden,
- Heilpraktiker mit einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis,
- psychiatrische Pflegefachpersonen.

b) Pädagogische und sozialpädagogische Fachpersonen
- PädagogInnen unterschiedlicher Fachrichtungen,
- Erziehungswissenschaftler,
- Heilpädagogen,
- Sozialarbeiter und Sozialpädagogen,
- Heilerziehungspfleger.

c) Die Zulassung weiterer Berufsgruppen, insbesondere
- Autismus-Fachkräften, ASS-Coaches, Absolvent einschlägiger CAS-Weiterbildungen,

- Inklusions- und Schulbegleiter
- Personen, deren fachliche Eignung auf einer einschlägigen Berufserfahrung oder einer vergleichbaren Qualifikation beruht,

erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls durch den FAPDA unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausbildung, Weiterbildung, Berufserfahrung und sonstigen fachlichen Qualifikation über die fachliche Eignung.
Die Zulassung kann sich auch auf eine Teilnahme mit Teilnahmebescheinigung ohne Zertifizierung beschränken.

Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) Sonderregelung für das psychologisch-psychiatrische Modul 3
Abweichend von den vorstehenden Teilnahmevoraussetzungen kann das psychologisch-psychiatrische Modul 3 als Einzelmodul von

a) Ärzt*innen aller Fachrichtungen
b) Psychotherapeuten / Psycholog*innen die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit diagnostisch tätig sein dürfen,

gebucht werden. Eine vorherige Teilnahme am Grundkurs oder anderen Modulen ist nicht erforderlich.
Die Teilnahme an Modul 3 auf Grundlage dieser Sonderregelung gilt ausschließlich als Teilnahme an diesem Einzelmodul. Sie ersetzt weder den Grundkurs noch andere Bestandteile der Gesamtfortbildung und begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu weiteren Fachmodulen oder auf Zertifizierung im Rahmen der Gesamtfortbildung.

(4) FAPDA ist berechtigt, vor der Zulassung einen geeigneten Nachweis über die berufliche Qualifikation und, soweit erforderlich, die diagnostische Tätigkeit zu verlangen.

§ 4 Termine und Durchführung

(1) Die Fortbildung wird als Online-Veranstaltung durchgeführt. Termine und Unterrichtszeiten sowie der jeweilige zeitliche Umfang ergeben sich aus der Fortbildungsbeschreibung bzw. der Buchungsbestätigung.

(2) Der FAPDA legt den organisatorischen Rahmen der Fortbildung fest. Die konkrete fachliche und methodisch-didaktische Ausgestaltung innerhalb der einzelnen Module obliegt den jeweiligen Referenten. Die Fortbildung kann insbesondere fachliche Inputs, Diskussionen, Übungen, Reflexionen und die Bearbeitung eigener oder von Teilnehmer eingebrachter Fallbeispiele umfassen.

(3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt über die von FAPDA mitgeteilte digitale Plattform. Die hierfür erforderlichen Zugangsinformationen werden den angemeldeten Teilnehmer rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Personenbezogene Zugangsdaten dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Auch dürfen nicht mehrere Personen gemeinsam über dieselben Zugangsdaten teilnehmen.

(4) Der Vertragspartner bzw. Teilnehmer ist selbst für die Sicherstellung der zur Teilnahme erforderlichen technischen Voraussetzungen verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere ein geeignetes internetfähiges Endgerät, eine ausreichend stabile Internetverbindung sowie die für die erforderliche Hard- und Software einschließlich funktionsfähiger Audio- und Videofunktionen. Die für die Durchführung verwendete Plattform wird vom FAPDA rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Technische Störungen oder Einschränkungen, die aus der Sphäre der Vertragspartner oder der Teilnehmer stammen, begründen keinen Anspruch auf erneute Durchführung der Veranstaltung oder Erstattung des Teilnahmeentgelts. Dies gilt nicht, soweit die technische Störung von FAPDA oder einem von FAPDA zur Durchführung eingesetzten technischen Dienstleister zu vertreten ist oder eine wesentliche Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Durchführung vorliegt.

§ 5 Teilnahmebescheinigung und Zertifikate

(1) Teilnahmebescheinigung

Eine Teilnahmebescheinigung kann nach Abschluss bis einschliesslich Modul 5 ausgestellt werden. Diese weist ausschließlich die Teilnahme an dem jeweils bezeichneten Modul(en) und dessen zeitlichen Umfang aus und begründet keinen Nachweis über den Abschluss der Gesamtfortbildung.

Eine Teilnahmebescheinigung kann auch im Falle der nichtbestandenen Zertifizierungsprüfung erfolgen.

(2) Zertifikat

Das Zertifikat mit der Abschlussbezeichnung «FAPDA-zertifizierte PDA-Berater» wird erteilt, wenn die teilnehmende Person die Voraussetzungen der Zertifizierungsordnung erfüllt hat. Dazu gehören die erforderlichen Teilnahmeleistungen im Grundkurs und in den Fachmodulen 1–6 sowie der erfolgreiche Abschluss der Prüfungsleistung und des Auswertungsgesprächs in Modul 7. Die Anerkennung und Kompensation von Fehlzeiten richten sich nach der Zertifizierungsordnung.

Das Zertifikat wird unbefristet ausgestellt. Die Zertifizierungsordnung ist in der bei Vertragsschluss vereinbarten Fassung Bestandteil des Fortbildungsvertrags und wird vor der Anmeldung zum Download bereitgestellt.

Die Teilnahme am Grundkurs, an Modul 3 als Einzelmodul oder am Lehrgang bis einschliesslich Modul 5 allein begründet keinen Anspruch auf Erteilung des Zertifikats.

(3) Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate werden ausschließlich auf die Person ausgestellt, die die Voraussetzungen dafür erfüllt hat.

§ 6 Buchung und Anmeldung von Teilnehmern

(1) Die Buchung der Fortbildung oder einzelner Module erfolgt durch die Vertragspartner für sich selbst und/oder für einen oder mehrere von ihr benannte Teilnehmer. Vertragspartner und Teilnehmer müssen nicht personenidentisch sein. Der buchende Vertragspartner bleibt unabhängig davon, welche Person an der Fortbildung tatsächlich teilnimmt, Vertragspartner des FAPDA und mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Zahlung des vereinbarten Teilnahmeentgelts verpflichtet.
Soweit der Teilnehmer nicht selbst Vertragspartner ist, entstehen aus dem Fortbildungsvertrag grundsätzlich keine eigenen vertraglichen Zahlungs- oder Leistungsansprüche des Teilnehmers gegenüber FAPDA. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Bei der Buchung sind der gewünschte Buchungsumfang sowie die für die Anmeldung erforderlichen Angaben zum Vertragspartner und zu den vorgesehenen TeilnehmerInnen vollständig und zutreffend anzugeben. Soweit für die gebuchte Fortbildung oder einzelne Module Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 bestehen, beziehen diese sich jeweils auf den angemeldeten Teilnehmer.

(3) Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Fortbildungsvertrages dar. Der Vertrag kommt mit der Buchungsbestätigung durch FAPDA zustande.

(4) Der Vertragspartner kann nach Vertragsschluss zusätzliche TeilnehmerInnen für die gebuchte Fortbildung anmelden.
Die zusätzliche Anmeldung bedarf der Bestätigung durch FAPDA und ist nur möglich, soweit für die betreffende Fortbildung bzw. die gebuchten Module weitere Teilnahmeplätze verfügbar sind und die zusätzlich angemeldeten Personen die jeweils geltenden Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen. Für zusätzlich angemeldete TeilnehmerInnen fällt das zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung geltende Teilnahmeentgelt unter den Zahlungsbedingungen nach §7 an, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird.

(5) Die Anmeldung und Buchungsbestätigung beziehen sich ausschließlich auf die darin bezeichnete Fortbildung bzw. die bezeichneten Module und Termine. Ein

Anspruch auf Teilnahme an anderen Durchgängen, Terminen oder Modulen besteht nicht, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(6) Ist die Anzahl der verfügbaren Teilnahmeplätze begrenzt, besteht ein Anspruch auf Teilnahme erst nach Bestätigung der Anmeldung durch FAPDA. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Teilnahmeplätze, ist FAPDA nicht verpflichtet, zusätzliche Teilnahmeplätze bereitzustellen.

(7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ihr angemeldeten TeilnehmerInnen über die für ihre Teilnahme maßgeblichen Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere die Teilnahmevoraussetzungen, die Regelungen zur Vertraulichkeit und Fallarbeit, das Aufzeichnungsverbot im Sinne von § 11 sowie die Urheber- und Nutzungsrechte, zu informieren. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die von ihr angemeldeten TeilnehmerInnen diese Bestimmungen vor Beginn der Fortbildung zur Kenntnis nehmen.

§ 7 Teilnahmeentgelt und Zahlungsbedingungen

(1) Für die Teilnahme an der Fortbildung ist das für den jeweiligen Buchungsumfang vereinbarte Teilnahmeentgelt zu entrichten. Die Höhe des Teilnahmeentgelts ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Buchung ausgewiesenen Preis und wird in der Buchungsbestätigung ausgewiesen. Die Währung der ausgewiesenen Preise richtet sich nach Unternehmenssitz bzw. Wohnort des Vertragspartners.

(2) Das Teilnahmeentgelt wird grundsätzlich je angemeldetem Teilnehmer erhoben, sofern für das jeweilige Fortbildungsangebot nicht ausdrücklich eine abweichende Preisgestaltung vorgesehen ist. Werden durch die Vertragspartner mehrere Teilnehmer angemeldet, ist das Teilnahmeentgelt für jede angemeldete Person zu entrichten.

(3) Soweit FAPDA für bestimmte Personengruppen, Mitglieder, Organisationen, Buchungsformen oder Fortbildungsangebote ermäßigte oder abweichende Teilnahmeentgelte vorsieht, setzt deren Inanspruchnahme voraus, dass die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Buchung erfüllt sind. FAPDA kann einen geeigneten Nachweis verlangen.

FAPDA-Mitglieder erhalten unabhängig vom gewählten Buchungsumfang einmalig einen Rabatt von 30 CHF bei Buchungen in Schweizer Franken beziehungsweise 30 EUR bei Buchungen in Euro. Der Rabatt wird pro teilnehmendes Mitglied auf das Teilnahmeentgelt angerechnet. Wurde er bereits bei der Buchung des Grundkurses oder eines Einzelmoduls gewährt, wird er bei einer späteren Nachbuchung innerhalb desselben Lehrgangs nicht erneut gewährt. Voraussetzung ist eine zum Zeitpunkt der jeweiligen Buchung bestehende Mitgliedschaft.

(4) Die vereinbarte Anzahlung wird innerhalb von 14-Tagen nach Buchungsbestätigung fällig. Erst mit Zahlungseingang wird der Teilnahmeplatz verbindlich reserviert.

(5) Das vollständige vereinbarte Teilnahmeentgelt wird nach Zugang der Rechnung fällig und ist bis 14-Tage vor Beginn des Grundkurses bzw. des einzelgebuchten Moduls ohne Abzug auf das dort bezeichnete Konto zu entrichten. Bei nicht fristgemäßem Zahlungseingang ist FAPDA nach vorheriger angemessener Fristsetzung berechtigt, den Teilnahmeplatz anderweitig zu vergeben. Bereits geleistete Anzahlungen können nur insoweit einbehalten werden, als FAPDA hierdurch tatsächlich ein Schaden oder angemessener Verwaltungsaufwand entstanden ist. Der Vertragspartner bleibt berechtigt nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Die Zahlungspflicht der Vertragspartner besteht unabhängig davon, ob sie selbst oder eine von ihr angemeldete Person an der Fortbildung teilnimmt. Die Benennung oder der Wechsel eines Teilnehmers berührt die Zahlungspflicht des Vertragspartners nicht. Die Regelungen über Stornierung und Umbuchungen nach §8 bleiben unberührt.

(7) Werden nach Vertragsschluss gemäß § 6 zusätzliche Teilnehmer angemeldet, entsteht für diese mit Bestätigung ihrer Anmeldung durch FAPDA eine zusätzliche Zahlungspflicht in Höhe des für die jeweilige Anmeldung vereinbarten Teilnahmeentgelts. Die zusätzliche Vergütung wird gesondert in Rechnung gestellt, sofern sie nicht in eine bereits bestehende Rechnung aufgenommen wird.

(8) Kosten, die dem Vertragspartner oder den Teilnehmern im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehen, insbesondere für technische Ausstattung, Internetzugang sind nicht Bestandteil des Teilnahmeentgelts und werden von FAPDA nicht erstattet, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

(9) Gerät die Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. FAPDA ist insbesondere berechtigt, die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen und gegebenenfalls weitere nachweislich entstandene Verzugsschäden geltend zu machen.

(10) Gesetzliche Rechte der Vertragspartner, insbesondere ein gegebenenfalls bestehendes Widerrufsrecht von Verbraucher, sowie die in diesem Vertrag vorgesehenen Regelungen über Stornierung, Umbuchung, Verlegung und Absage bleiben unberührt. Angemeldete TeilnehmerInnen haben keine gesonderten Rechtsansprüche gegenüber dem FAPDA.

§ 8 Stornierung und Umbuchung durch Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner kann eine gebuchte Fortbildung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stornieren oder umbuchen. Die Stornierung oder Umbuchung ist gegenüber FAPDA in Textform zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung von Frist ist der Zugang der Erklärung beim FAPDA.

(2) Im Falle einer Stornierung werden folgende Stornierungsentgelte erhoben:

a) Bei einer Stornierung bis einschließlich 14 Tage vor Beginn des gebuchten Grundkurses bzw. des ersten gebuchten Fortbildungsmoduls 30,00 EUR bzw. – soweit der Vertrag in Schweizer Franken geschlossen wurde – 30,00 CHF des vereinbarten Teilnahmeentgelts.
b) Bei einer späteren Stornierung bis zum Beginn der Beginn des gebuchten Grundkurses bzw. des ersten gebuchten Fortbildungsmoduls die jeweilige Anzahlung.
c) Eine Stornierung nach Beginn des gebuchten Grundkurses bzw. des ersten gebuchten Fortbildungsmoduls ist nicht möglich. Die Gesamtfortbildung stellt insoweit eine einheitlich gebuchte Fortbildungsleistung dar. Nach Beginn der Gesamtfortbildung bzw. bei Nachbuchung des Gesamtkurses nach Beginn des ersten Fachmoduls ist eine Stornierung einzelner noch nicht absolvierter Module nicht möglich. Der Anspruch des FAPDA auf das vereinbarte Teilnahmeentgelt bleibt vollständig erhalten. Hiervon unberührt bleiben zwingende gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs-, Minderungs- und sonstige Beendigungsrechte.

Bereits geleistete Zahlungen werden unter Abzug des nach Satz 1 geschuldeten Stornierungsentgelts erstattet.

Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass FAPDA durch die Stornierung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. In diesem Fall ist lediglich der tatsächlich entstandene geringere Betrag zu entrichten.

(3) Der Vertragspartner kann einen bereits angemeldeten Teilnehmer vor Beginn des Fortbildungsdurchganges durch eine nach Maßgabe des §3 andere geeignete Person ersetzen. Der Teilnehmerwechsel ist dem FAPDA vor der Teilnahme in Textform zu erklären und bedarf der Bestätigung durch FAPDA. Ein Teilnehmerwechsel nach Beginn der Gesamtfortbildung ist nicht möglich. Für die einmalige Ummeldung einer Person werden keine zusätzlichen Entgelte außer ein administrativer Unkosten-Betrag von 30,- CHF/€ berechnet.

(4) Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und sonstige Beendigungsrechte bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für ein gegebenenfalls bestehendes gesetzliches Widerrufsrecht von Verbraucher. Die Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts für Verbraucher richtet sich ausschließlich nach der gesonderten Widerrufsbelehrung und ist nicht von den hier vorstehend geregelten Stornierungsfristen oder Stornierungsentgelten abhängig.

§ 9 Änderungen, Verlegung und Absage durch FAPDA

(1) FAPDA ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, Änderungen hinsichtlich des organisatorischen Ablaufs, der zeitlichen Lage einzelner Veranstaltungsteile sowie der eingesetzten ReferentInnen vorzunehmen, sofern hierdurch der Gesamtcharakter, die wesentlichen Inhalte und der vereinbarte Umfang der gebuchten Fortbildung nicht wesentlich verändert werden und die Änderung für die TeilnehmerInnen zumutbar ist.

(2) Der FAPDA ist berechtigt im Falle des Abs. 1 auch berechtigt, einen fachlich geeigneten Ersatzreferenten einzusetzen. Ein Wechsel des Referenten berechtigt nicht zur kostenfreien Stornierung oder Minderung des Teilnahmeentgelts, sofern die vertragsgemäße Durchführung der Fortbildung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) FAPDA ist im Falle des Abs. 1 berechtigt, einzelne Termine oder Module zu verlegen.
Über eine erforderliche Verlegung werden Vertragspartner und Teilnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes durch den FAPDA informiert. Der Ersatztermin mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vom FAPDA mitgeteilt.

(4) Kann eine Teilnehmer an einem von FAPDA verlegten Termin nicht teilnehmen, ist ihr die Teilnahme an einem Ersatztermin oder, soweit dies im Rahmen eines späteren Fortbildungsdurchgangs möglich ist, das Nachholen des betroffenen Moduls ohne zusätzliches Teilnahmeentgelt zu ermöglichen.

(5) Ist eine Teilnahme am Nachholtermin für die Teilnehmer nicht möglich oder nicht zumutbar, gelten hinsichtlich des betroffenen Moduls die gesetzlichen Rechte des Vertragspartners. Bei einer als Gesamtfortbildung gebuchten Veranstaltung bleiben die übrigen, vertragsgemäß durchgeführten oder noch durchzuführenden Module hiervon unberührt, soweit der Zweck der Gesamtfortbildung weiterhin erreicht werden kann.
Soweit ein Teilnehmer die Zertifizierungsvoraussetzungen allein aufgrund der Nicht-Teilnahme an einem Nachholtermin nicht erfüllt, kann nach verbindlicher Vereinbarung mit dem FAPDA eine vorläufige Zertifizierung, unter der Auflage des betroffenen Moduls im unmittelbar folgenden Fortbildungsdurchgang nachzuholen, erteilt werden. Die entsprechende Möglichkeit zur Teilnahme wird dem Teilnehmer verbindlich durch den FAPDA zugesichert. Bei Absage dieses Nachholtermins durch den Teilnehmer oder den Veranstalter, entfällt die vorläufige Zertifizierung. Alles Weitere regeln die Zertifizierungsvoraussetzungen.

(6) Der FAPDA kann im Falle des Abs. 1 eine Fortbildung oder ein einzelnes Modul absagen, wenn deren Durchführung aus einem wichtigen Grund nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere bei Ausfall von ReferentInnen,

sofern keine fachlich geeignete Ersatzperson zur Verfügung steht, sowie aufgrund sonstiger unvorhersehbarer organisatorischer oder technischer Umstände.
Der FAPDA informiert unverzüglich die Vertragspartner und Teilnehmer über die Absage.

(7) Wird eine einzeln gebuchte Veranstaltung oder ein einzeln gebuchtes Modul von FAPDA endgültig abgesagt und kein geeigneter Ersatz- oder Nachholtermin angeboten oder von dem Vertragspartner angenommen, wird das für diese Veranstaltung bzw. dieses Modul bereits gezahlte Teilnahmeentgelt erstattet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(8) Wird im Rahmen einer gebuchten Gesamtfortbildung ein einzelnes Modul endgültig abgesagt, wird FAPDA grundsätzlich einen Ersatz- oder Nachholtermin anbieten. Kann das Modul dauerhaft nicht angeboten werden und ist es Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss oder die Zertifizierung, wird FAPDA eine geeignete gleichwertige Möglichkeit zur Erbringung der erforderlichen Fortbildungsleistung anbieten.
Ist dies nicht möglich, bestimmen sich die Ansprüche der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften.

(9) Sachlich gerechtfertigte Gründe nach Abs. 1 sind insbesondere:
a. Verhinderung des Referenten, insbesondere wegen Krankheit oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände,
b. technischen oder organisatorischen Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung verhindern,
c. sonstigen von FAPDA nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beherrschbaren Umständen,

§ 10 Vertraulichkeit und Fallarbeit

(1) Die Fortbildung kann die gemeinsame Besprechung und Bearbeitung konkreter Fälle und Praxissituationen umfassen. Hierbei können sowohl von den ReferentInnen bereitgestellte Fallbeispiele als auch von TeilnehmerInnen eingebrachte Fälle aus deren beruflicher Praxis verwendet werden.

(2) Im Rahmen der vom Teilnehmer selbst eingebrachten Fallbeispiele, ist der einbringende Teilnehmer selbst zur Einhaltung des Datenschutzes der davon betroffenen Personen verantwortlich. Die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten von FAPDA für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung der Fortbildung bleiben hiervon unberührt. Namen oder sonstige unmittelbar identifizierende Angaben sind für die fachliche Fallbesprechung nicht erforderlich.

(3) Die Teilnahme an der Fortbildung berechtigt insbesondere nicht zur Offenlegung von Informationen, die aufgrund gesetzlicher oder beruflicher Verschwiegenheitspflichten gegenüber Dritten geheim zu halten sind.

(4) Sämtliche Teilnehmer und Referenten sind verpflichtet, Informationen über konkrete Personen, Familien, Einrichtungen, Organisationen oder sonstige Dritte, die ihnen im Rahmen von Fallbesprechungen oder durch persönliche Beiträge anderer Teilnehmer bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Informationen über persönliche, familiäre, gesundheitliche, soziale, pädagogische oder berufliche Verhältnisse.

(5) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch dann, wenn eine betroffene Person, Familie, Einrichtung oder Organisation trotz erfolgter Anonymisierung oder aufgrund eigenen Vorwissens von einem Teilnehmer erkannt wird oder für sie erkennbar ist. Eine solche Identifizierung darf weder innerhalb noch außerhalb der Fortbildung gegenüber anderen Personen offengelegt, bestätigt oder weiterverfolgt werden.

(6) Inhalte aus Fallbesprechungen dürfen außerhalb der Fortbildung ausschließlich in einer Weise verwendet oder fachlich weiterdiskutiert werden, die keine Identifizierung der betroffenen Personen, Familien, Einrichtungen oder Organisationen ermöglicht. Vertrauliche oder identifizierende Informationen dürfen insbesondere nicht an Dritte weitergegeben, veröffentlicht oder in sozialen Medien, Messenger-Diensten, beruflichen Netzwerken oder vergleichbaren Kommunikationsangeboten verbreitet werden.

(7) Persönliche Erfahrungen, Einschätzungen und sonstige nicht allgemein bestimmten Äußerungen anderer Teilnehmer sowie der Referenten, die im Rahmen der Fortbildung geteilt werden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

(8) Die Verpflichtungen aus den Abs. 1-7 gelten über die Beendigung der jeweiligen Veranstaltung und des Fortbildungsvertrages hinaus fort. Der Vertragspartner hat den von ihm angemeldeten Teilnehmer hierüber zu belehren.

(9) Die gesonderten Regelungen zum Datenschutz sowie das Aufzeichnungsverbot nach § 11 bleiben unberührt.

§ 11 Aufzeichnungsverbot

(1) Den Teilnehmern ist es untersagt, während der Fortbildung ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung vom FAPDA sowie der jeweils betroffenen Personen Ton-, Bild-, Video- oder sonstige audiovisuelle Aufzeichnungen anzufertigen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 umfasst insbesondere Fotografien, Screenshots, Bildschirmaufzeichnungen sowie die vollständige oder teilweise Aufzeichnung

von Wortbeiträgen, Präsentationen, Diskussionen, Übungen und Fallbesprechungen.

(3) Untersagt ist ferner die Nutzung von Software, Anwendungen oder sonstigen technischen Diensten, die Inhalte der Fortbildung automatisiert aufzeichnen, transkribieren, analysieren oder dauerhaft speichern. Dies umfasst insbesondere KI-gestützte Transkriptions-, Protokollierungs- und Meeting-Assistenten. Eine Nutzung ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung vom FAPDA und soweit Beiträge anderer Personen verarbeitet werden, der jeweils betroffenen Personen zulässig.

(4) Das Anfertigen eigener schriftlicher Notizen zu Lern- und Fortbildungszwecken bleibt zulässig. Die Verpflichtungen nach § 10 bleiben unberührt.

(5) Der FAPDA kann, insbesondere bei Nachholterminen die Aufzeichnung einzelner Veranstaltungen vorsehen. Soweit FAPDA eine Aufzeichnung einzelner Veranstaltungsteile beabsichtigt, werden die Teilnehmer/innen hierüber vor Beginn der Aufzeichnung informiert. Die weitere Verwendung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Veranstaltung, in der diese angefertigt wurde und dient insbesondere dem Zweck allen angemeldeten Teilnehmern die Erfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Soweit im Rahmen einzelner Veranstaltungen Aufzeichnungen personenbezogene Daten der Teilnehmer verarbeiten, erfolgen vor Beginn der Aufzeichnung gesonderte Datenschutzinformationen. Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt. Im Übrigen finden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(6) Eine entgegen diesen Regelungen angefertigte Aufzeichnung darf weder verwendet noch vervielfältigt, veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder anderweitig verbreitet werden. Sie ist unverzüglich und vollständig zu löschen, soweit keine gesetzlichen Pflichten einer Löschung entgegenstehen.

(7) Ein Verstoß gegen das Aufzeichnungsverbot kann nach Maßgabe des § 13 zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Fortbildung führen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von FAPDA, den Referenten, anderen Teilnehmern oder sonstigen betroffenen Personen bleiben unberührt.

§ 12 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die im Rahmen der Fortbildung vom FAPDA oder den Referenten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien, insbesondere Präsentationen, Skripte, Handouts, Arbeitsblätter, Grafiken, Schaubilder, Fallbeispiele und sonstige Lehr- und Lernmaterialien, können urheberrechtlich oder durch sonstige Schutzrechte geschützt sein. Die jeweiligen Urheber- und sonstigen Schutzrechte verbleiben bei FAPDA, den jeweiligen Referenten oder sonstigen Berechtigten.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes mitgeteilt wird, erhalten die Teilnehmer an den ihnen zur Verfügung gestellten Fortbildungsunterlagen ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für eigene Lern-, Fortbildungs- und berufliche Zwecke. Eine Übertragung von Urheberrechten oder sonstigen ausschließlichen Nutzungsrechten ist damit nicht verbunden.

(3) Im Rahmen des nach Absatz 2 eingeräumten Nutzungsrechts dürfen die Teilnehmer die bereitgestellten Unterlagen für den eigenen Gebrauch speichern und, soweit technisch bereitgestellt oder von FAPDA gestattet, ausdrucken. Die fachlichen Erkenntnisse und erworbenen Kompetenzen dürfen im Rahmen der eigenen beruflichen Tätigkeit angewendet werden, soweit dem keine gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Rechte Dritter entgegenstehen.

(4) Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der jeweiligen Berechtigten ist es insbesondere nicht gestattet, die bereitgestellten Unterlagen oder wesentliche Teile hiervon

a) an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen,
b) öffentlich zugänglich zu machen oder im Internet, in sozialen Medien, beruflichen Netzwerken, Cloudspeichern oder vergleichbaren Angeboten zu veröffentlichen,
c) zu vervielfältigen oder zu verbreiten, soweit dies über die nach Absatz 3 zulässige Nutzung hinausgeht,
d) für eigene entgeltliche oder unentgeltliche Schulungen, Fortbildungen, Seminare, Workshops, Beratungsangebote oder vergleichbare Angebote zu verwenden,
e) zu bearbeiten, umzugestalten oder unter eigenem Namen oder unter Entfernung von Urheber-, Quellen- oder Herkunftshinweisen weiterzuverwenden oder
f) ganz oder teilweise in eigene Schulungs- oder Fortbildungsunterlagen zu übernehmen.

Gesetzlich zulässige Nutzungen, insbesondere aufgrund urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen, bleiben unberührt.

(5) Die Teilnahme an der Fortbildung vermittelt keine ausschließlichen Rechte an den vermittelten fachlichen Erkenntnissen, Konzepten, Methoden oder Ideen. Soweit einzelne Inhalte nicht urheberrechtlich oder durch sonstige Rechte geschützt sind, werden durch diesen Vertrag keine weitergehenden Ausschließlichkeitsrechte begründet.

(6) Von Teilnehmern im Rahmen der Fortbildung eingebrachte eigene Unterlagen, Fallbeispiele oder sonstige Inhalte verbleiben hinsichtlich bestehender Urheber- und Nutzungsrechte bei dem jeweiligen Teilnehmer bzw. dem jeweiligen Berechtigten. Durch das Einbringen in die Fortbildung werden FAPDA, den

Referenten oder anderen Teilnehmern keine über die für die Durchführung der konkreten Fortbildung erforderliche Nutzung hinausgehenden Nutzungsrechte eingeräumt.

(7) Eine Nutzung der von FAPDA oder den Referenten bereitgestellten Inhalte oder Materialien zum Training, zur Weiterentwicklung oder zur sonstigen systematischen Verarbeitung durch Systeme künstlicher Intelligenz ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber/in nicht gestattet, soweit eine solche Nutzung nicht bereits aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist.

(8) Das Aufzeichnungsverbot gemäß § 11 sowie die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Fallarbeit gemäß § 10 bleiben unberührt.

§ 13 Ausschluss von Teilnehmern

(1) FAPDA ist berechtigt, Teilnehmer bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder bei einer erheblichen Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Fortbildung von der weiteren Teilnahme an einzelnen Veranstaltungsteilen, einem Modul oder der Fortbildung auszuschließen.

(2) Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht bei

a) erheblichen oder wiederholten Störungen des Veranstaltungsablaufs,
b) Verstößen gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Fallarbeit gemäß § 10,
c) Verstößen gegen das Aufzeichnungsverbot gemäß § 11,
d) erheblichen Verstößen gegen die Urheber- und Nutzungsrechte gemäß § 12,
e) unbefugter Weitergabe personenbezogener Zugangsdaten oder der Ermöglichung der Teilnahme nicht angemeldeter Personen,
f) beleidigendem, diskriminierendem, bedrohendem, einschüchterndem oder sonstigem Verhalten, durch das Referenten, andere Teilnehmer oder sonstige an der Durchführung beteiligte Personen erheblich beeinträchtigt werden, oder
g) sonstigen erheblichen Pflichtverletzungen, aufgrund derer der FAPDA eine Fortsetzung der Teilnahme unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten nicht zugemutet werden kann.

(3) Vor einem Ausschluss ist der Teilnehmer grundsätzlich auf das beanstandete Verhalten hinzuweisen und aufzufordern, dieses zu unterlassen. Ein Ausschluss erfolgt erst, wenn die Teilnehmer das beanstandete Verhalten trotz entsprechender Aufforderung fortsetzt oder erneut gegen die betreffende Verpflichtung verstößt.
Eine vorherige Aufforderung ist entbehrlich, wenn der Verstoß so schwerwiegend ist, dass der FAPDA unter Berücksichtigung der Interessen der

Vertragspartner, der betroffenen Teilnehmer und der übrigen Beteiligten eine Fortsetzung der Teilnahme nicht zugemutet werden kann.

(4) Soweit es zur Wahrung eines ordnungsgemäßen und sicheren Veranstaltungsablaufs erforderlich ist, kann FAPDA einen Teilnehmer vorläufig von der laufenden Veranstaltung oder einzelnen Veranstaltungsteilen ausschließen, bis über das weitere Vorgehen entschieden wurde. Die Maßnahme ist auf das erforderliche und angemessene Maß zu beschränken.

(5) Der Ausschluss kann abhängig von Art und Schwere des Verstoßes auf einzelne Veranstaltungsteile oder ein einzelnes Modul beschränkt oder für die weitere gebuchte Fortbildung ausgesprochen werden. Bei der Entscheidung sind insbesondere die Schwere und Dauer des Verstoßes, eine etwaige Wiederholung, die Auswirkungen auf andere Beteiligte sowie die Möglichkeit weniger einschneidender Maßnahmen zu berücksichtigen.

(6) Ist der ausgeschlossene Teilnehmer nicht selbst Vertragspartner, wird der Vertragspartner über den Ausschluss und dessen Umfang informiert, soweit dem keine gesetzlichen oder überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Teilnehmer oder Dritter entgegenstehen.

(7) Beruht der Ausschluss auf einer von dem Teilnehmer zu vertretenden erheblichen Pflichtverletzung, besteht kein Anspruch auf Nachholung der aufgrund des Ausschlusses versäumten Fortbildungsinhalte. Die Auswirkungen des Ausschlusses auf das vereinbarte Teilnahmeentgelt richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Soweit aufgrund des Ausschlusses die für eine Teilnahmebescheinigung oder Zertifizierung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, besteht kein Anspruch auf entsprechende Ausstellung. Die Möglichkeit, fehlende Fortbildungsleistungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, bleibt unberührt, soweit der FAPDA einer erneuten Teilnahme zustimmt.

(9) Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche vom FAPDA sowie Rechte und Ansprüche der Referenten, anderer Teilnehmer oder sonstiger betroffener Personen bleiben unberührt.

§ 14 Haftung und Gerichtsstand

(1) Der FAPDA haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FAPDA, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet FAPDA nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren

Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung von FAPDA für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht
   a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
   b) soweit der FAPDA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat,
   c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder
   d) soweit eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

(3) Die Fortbildung dient der Vermittlung und Vertiefung fachlicher Kenntnisse und Kompetenzen. Die Teilnehmer bleiben für die Anwendung und Übertragung der vermittelten Inhalte auf ihre eigene berufliche Tätigkeit und auf konkrete Einzelfälle selbst verantwortlich.

(4) Die Teilnahme an der Fortbildung begründet insbesondere kein individuelles Beratungs-, Behandlungs-, Supervisions- oder Mandatsverhältnis zwischen dem FAPDA, dem Referenten und den Teilnehmer oder den im Rahmen der Fortbildung besprochenen Personen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen lassen die Haftung von FAPDA für die vertragsgemäße Erbringung der geschuldeten Fortbildungsleistung unberührt.

(6) FAPDA übernimmt keine Haftung für technische Störungen oder Einschränkungen, deren Ursache im Verantwortungsbereich der Vertragspartner oder der Teilnehmer liegt. Dies gilt insbesondere für Störungen der von diesen verwendeten Endgeräten, Hard- oder Software oder Internetverbindungen. Die Haftung für von FAPDA zu vertretende technische Störungen richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3.

(7) Auf diesen Vertrag findet **materielles Schweizer Recht Anwendung**. **Gerichtsstand ist Olten (Schweiz**).

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag einschließlich der in § 1 sowie des Buchungsformular bezeichneten Anlagen und der bei Vertragsschluss einbezogenen Fortbildungs- und Buchungsunterlagen enthält die für die gebuchte Fortbildung maßgeblichen Vereinbarungen zwischen dem FAPDA und dem Vertragspartner.

(2) Soweit sich Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen widersprechen, gehen die Bestimmungen dieses Vertrages den Regelungen der Anlagen vor, soweit in diesem Vertrag oder der jeweiligen Anlage nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Individuelle Vereinbarungen zwischen FAPDA und der Vertragspartner haben Vorrang vor den vorformulierten Vertragsbestimmungen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Gesetzliche Vorschriften über den Vorrang von Individualvereinbarungen sowie über besondere Formerfordernisse bleiben unberührt.

(4) Rechtserhebliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag können, soweit gesetzlich oder vertraglich keine strengere Form vorgeschrieben ist, in Textform erfolgen. Hierzu zählt insbesondere die Übermittlung per E-Mail an die von der jeweiligen Vertragspartei für die Vertragsabwicklung mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen ihrer für die Vertragsdurchführung erforderlichen Kontaktdaten dem FAPDA unverzüglich mitzuteilen. Hat die Vertragspartner weitere TeilnehmerInnen angemeldet, gilt dies entsprechend für Änderungen der für die Durchführung der Fortbildung erforderlichen Kontaktdaten dieser Personen.

(6) Der Vertragspartner verpflichtet sich die von ihm angemeldeten TeilnehmerInnen über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen ihrer Teilnahme zu unterrichten sowie diese AGB zur Verfügung zu stellen.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine sonstige Regelungslücke besteht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.